

Joachim Lang sechzig Jahre

Prof. Dr. ROMAN SEER, Ruhr-Universität Bochum

Am 22. Oktober 2000 vollendete Joachim Lang sein sechzigstes Lebensjahr. Dies ist für uns eine große Freude, der wir mit einem Festheft zu Ehren des Jubilars Ausdruck verleihen wollen. Joachim Lang ist ein Forscher mit Herzblut, der sich mit seiner vollen Schaffenskraft für die Entwicklung eines gerechten Steuersystems einsetzt. Es reicht ihm nicht, nur einzelne Vorschriften des geschriebenen Rechts auszulegen. Vielmehr begibt er sich auf die Suche nach dem dahinterstehenden System. Dazu entwickelt Joachim Lang aus dem komplexen Normengeflecht Prinzipien und deckt Unvollkommenheiten, Wertungswidersprüche sowie Fehler im geltenden Steuerrecht auf. Auf der Basis dieser Analyse formuliert er Gesetzesvorschläge, die sogar textlich in konkrete Reformentwürfe münden. Der Jubilar erfüllt so den höchsten Anspruch eines ganzheitlich denkenden Rechtswissenschaftlers.

Joachim Lang ist vor allem *Schriftsteller*. In ihm finden sich literarische Kreativität, juristische Präzision und wirtschaftlicher Sachverstand zu einer höchst fruchtbaren Symbiose zusammen. Woher stammen diese Fähigkeiten? Dazu lohnt ein Blick in die Biographie Langs. Als Kleinkind erlebte er die völlige Zerstörung seiner Geburtsstadt München, während der Vater Dr. Karl Lang als Arzt am verheerenden Rußlandfeldzug teilnehmen mußte. Seine Mutter stammte aus der geschäftstüchtigen Münchener Hoteliersfamilie Volkhardt¹ und war Schauspielerin am Deutschen Theater in Berlin, wo vor 1933 wohl das glanzvollste Kapitel deutscher Theatergeschichte geschrieben worden ist. Nachdem sich dort die Verhältnisse wegen der nationalsozialistischen Verfolgung jüdischer Künstler wie z.B. Max Reinhardt geändert hatten, gab sie ihre künstlerische Karriere zugunsten der „Rolle“ als Ehefrau und später Mutter konsequent auf. Gegen Ende des Krieges wurde der Vater zum Leiter eines Sonderlazaretts für Erfrierungsplastiken in Ravensburg/Bodensee bestellt. Dadurch entging er dem Tod oder der Gefangenschaft in Rußland; später übernahm er die Leitung des städtischen Krankenhauses in Markdorf/Bodensee. Da sich der Vater gegen eine ursprünglich ins Auge gefaßte Hochschullehrerlaufbahn entschied², ermöglichte er seinen Kindern, in einer der schönsten Landschaften Deutschlands aufzuwachsen. Hier verbrachte Joachim Lang mit seinen beiden jüngeren Geschwistern Katharina und Florian eine glückliche, seinen Worten nach wunderschöne Jugend. Die

Mutter gewährte ihnen alle Freiheiten. Die Beaufsichtigung von Hausaufgaben war ihre Sache nicht. Ihrer künstlerischen Natur entsprach es, sich der ungebundenen Entfaltung ihrer Kinder zu erfreuen. Wenn Joachim Lang mit seinem Bruder Florian spielte, dann rief sie die Brüder nicht zum Essen, sondern sie brachte ihnen das Essen, damit sie ungestört weiter spielen konnten. Auf diese Weise wurden beide auf ihre späteren kreativen Aufgaben offenbar vorzüglich vorbereitet: Nicht nur Joachim, sondern auch Florian sollte es zu einem erfolgreichen Wissenschaftler bringen. Er leitete heute das physiologische Institut der Universität Tübingen und wurde im letzten Jahr bei einem Ranking der Physiologen in Deutschland und der Schweiz an die erste Stelle gesetzt.

Joachim Langs Liebe galt schon in jungen Jahren der Literatur und den schönen Künsten. Er absolvierte 1959 das Abitur in dem renommierten Internat der Schule Schloß Salem und wollte eigentlich dem mütterlichen Erbe entsprechend Schauspieler werden. Deshalb besuchte er zunächst die Theaterschule Max Reinhardt in Berlin, war jedoch dann von der Realität des hungerleidenden Theaterlebens arg enttäuscht. So entschied er sich, sein Sprachtalent weniger künstlerisch, sondern im handfesten Studium der Rechtswissenschaften ab dem Wintersemester 1960/61 in München zu formen. Dort beeindruckte ihn besonders Karl Lorenz, an dessen Seminaren er wiederholt teilnahm. Dessen damaliger Assistent Claus-Wilhelm Canaris wies ihm den Weg zum Steuerrecht, als sich Joachim Lang betrübt darüber äußerte, daß ein ihm angebotenes Dissertationsthema aus dem klassischen Zivilrecht systematisch schon zu abgeklärt sei. Canaris riet ihm, sich einem Rechtsgebiet zuzuwenden, das noch in den rechtsdogmatischen Anfängen stecke wie etwa das für jeden Bürger so wichtige Steuerrecht. Dort bestünden große Möglichkeiten für Systementwürfe, die zum Nutzen der vielen Steuerzahler entfaltet werden könnten.

Diesen Rat befolgte Joachim Lang. Nach seinem Münchener Assessorexamen im Herbst 1968 strebte er den Beruf eines Wirtschaftsjuristen mit Promotion im Steuerrecht an. Im Oktober 1968 reiste er nach Köln, um den Kontakt mit Klaus Tipke aufzunehmen, dessen zusammen mit Heinrich Wilhelm Kruse verfaßter Kommentar zur AO ihm bei der Steuerrechtsklausur im Assessorexamen sehr hilfreich gewesen war³. Die Sekretärin wies ihm einen Vorstellungstermin jedoch erst

1 Der Großvater baute das vor dem Zweiten Weltkrieg international bekannte „Regina Palast Hotel“, das nach dem Berliner Adlon damals wohl schönste Luxushotel Deutschlands. Nach dem Krieg wurde der seit 150 Jahren im Familienbesitz betriebene „Bayerische Hof“ in München zum Flaggschiff der Volkhardts.

2 Die wissenschaftlich-literarische Begabung des Vaters zeigt sich darin, daß er bereits als junger Arzt eine heute

noch beachtete Methode gestielter Hautplastik entwickelte und an seinem Lebensabend erfolgreich mit dem Bücherschreiben anfang (sein erstes Buch mit dem Titel „Das Alter und ich“ wurde 1995 veröffentlicht).

3 Damals wurden im Bayrischen Assessorexamen von 14 Klausuren eine steuerrechtliche Klausur geschrieben, bei der auch ein Kommentar benutzt werden durfte.

für November zu. Als Joachim Lang das Sekretariat verließ, entdeckte er *Klaus Tipke* in der Institutsbibliothek, der seinen Blick aufnahm und ihn unverzüglich zu einem Gespräch über das Promotionsprojekt einlud. Der Sekretärin blieb nichts anderes übrig, als mit zornfunkelnden Augen Tee und Gebäck zu servieren. Eine Assistentenstelle konnte *Klaus Tipke* indessen noch nicht anbieten. Deshalb verdingte Joachim Lang sich zunächst in der Rechtsabteilung eines süddeutschen Konzerns der Fahrzeugindustrie, wo er mit seiner Dissertation aber nicht recht weiterkam. 1970 trat er dann in die Steuerverwaltung des Landes Nordrhein-Westfalen ein und war von 1972 bis 1974 an das Bundesfinanzministerium abgeordnet. In dieser Zeit lernte er die steuerrechtliche Praxis einschließlich der ministerialen Arbeit an Gesetzesvorhaben hautnah kennen. In den Abendstunden und an den Wochenenden schrieb er seine vielbeachtete Dissertation zur „Systematisierung der Steuervergünstigungen“⁴. Darin stellte er sein ausgeprägtes Strukturdenken derart unter Beweis⁵, daß *Klaus Tipke* ihm die Stelle eines wissenschaftlichen Assistenten mit dem Ziel der Habilitation anbot. Die sich daran anschließende achtjährige Zusammenarbeit bildete die umfassende Basis für seine Identifikation mit der von *Klaus Tipke* begründeten „Kölner Schule“. Bereits wenige Monate nach dem Abschluß seiner Habilitation erteilte ihm im Sommersemester 1982 der Ruf auf den Darmstädter Lehrstuhl für Steuerrecht. Die dortige Ausbildung der Wirtschaftsingenieure und der stetige Umgang mit Kollegen anderer Fachrichtungen sollten seinen Blick über die Binnensicht des Juristen ausweiten. 1988 wurde er schließlich als Nachfolger seines Lehrers berufen, so daß er im Sommersemester 1988 seine Vorlesungen in Köln aufnahm.

Seine äußerst ambitionierte wissenschaftliche Arbeitsweise findet in der 1981 vorgelegten Habilitationsschrift zum Thema „Die Bemessungsgrundlage der Einkommensteuer“⁶ ihren Ausdruck. Diese an Kenntnis- und Ideenreichtum wohl kaum zu überbietende Schrift ist das *opus magnum* des Einkommensteuerrechts. Auf ihrem rechtsdogmatischen Fundament fußt der 1985 veröffentlichte „Reformentwurf zu Grundvorschriften des Einkommensteuergesetzes“⁷, der durch seinen klaren Aufbau, durch die stets erkennbare innere Systematik und durch seine Kürze besticht. Die-

sen zunächst auf die Einkommensteuer beschränkten Reformentwurf hat Joachim Lang später zu einem steuerartenübergreifenden *Entwurf eines Steuergesetzbuchs* fortentwickelt⁸. Aus der Feder eines einzelnen Mannes ist damit etwas gewachsen, wozu Stäbe von Ministerialbeamten scheinbar außerstande sind: eine Gesamtkodifikation des Steuerrechts nebst einer Kommentierung vorzulegen⁹. Sein Mut und Pioniergeist erinnert an *Enno Becker*, als dieser in wenigen Monaten die Reichsabgabenordnung 1919 schuf¹⁰. Ich erinnere mich gut daran, wie Joachim Lang im Laufe des Sommersemesters 1992 mit leuchtenden Augen in das Kölner Institut für Steuerrecht stürmte und verkündete, er habe vom Bundesfinanzminister den Auftrag erhalten, für die osteuropäischen Staaten ein Steuergesetzbuch zu verfassen. Wir schauten ihn damals höchst skeptisch an und zweifelten an der Realisierbarkeit des ehrgeizigen Projekts. Getrieben von seinem unbändigen Enthusiasmus wischte Joachim Lang unsere Bedenken einfach vom Tisch. Er delegierte auch nicht etwa Teilbereiche des Werkes auf seine (damit sicher überforderten) Mitarbeiter. Angebote zur Mithilfe lehnte er freundlich ab und meinte: „Das muß ich allein machen!“ Er bat mich lediglich darum, ihm Vorlesungsstunden abzunehmen, damit er für das Vorhaben „abtauchen“ könne. Das Ergebnis, das er nach einigen Monaten Tag- und Nachtarbeit leicht übermüdet ablieferte, machte uns sprachlos. In einem wahren Kraftakt hatte er es tatsächlich vollbracht, ein geschlossenes Gesetzeswerk nebst Kommentierung zu formulieren, welches das gesamte Steuerrecht umfaßt!

Joachim Lang ist Familienmensch und Vater von vier Kindern. Sein literarisches Werk entsteht keineswegs im Institut für Steuerrecht in Köln, sondern auf dem „Hackberg“ in Bensberg/Bergisch-Gladbach. Stimmen spielender Kinder vor dem Haus störten ihn nie. Es verwundert daher nicht, daß ihm die *Familienbesteuerung* am Herzen liegt. Sie macht einen Schwerpunkt seiner Habilitationsschrift aus, wo er das subjektive Nettoprinzip als eine Sachgesetzlichkeit des Einkommensteuerrechts erkennt¹¹. Seine Vorstellungen beeinflussten noch vor ihrer Veröffentlichung das BVerfG maßgeblich¹². Die von ihm entwickelte Konzeption eines *Familien-Realsplittings*¹³ hat zunehmend Gefolgschaft und zwischenzeitlich Eingang in Beschlüsse des Deutschen Juristentages gefunden¹⁴. Zwar steht

4 J. Lang, Systematisierung der Steuervergünstigungen – Ein Beitrag zur Lehre vom Steuertatbestand, 1974.

5 Nicht unwesentlich beeinflusst durch C.-W. Canaris, Systemdenken und Systembegriff in Jurisprudenz, München, 1969 (entstanden aus dessen Habilitationsvortrag).

6 J. Lang, Die Bemessungsgrundlage der Einkommensteuer – Rechtssystematische Grundlagen steuerlicher Leistungsfähigkeit im deutschen Einkommensteuerrecht, 1988.

7 J. Lang, Reformentwurf zu Grundvorschriften des Einkommensteuergesetzes, in D. Birk (Hrsg.), Münsteraner Symposium v. 1.10.1984, Bd. II, 1985; aktualisiert durch J. Lang, Die einfache und gerechte Einkommensteuer – Ziele, Chancen und Aufgaben einer Fundamentalreform, 1987.

8 J. Lang, Entwurf eines Steuergesetzbuchs, BMF-Schriftenreihe, Heft 49, 1993.

9 Dazu näher K. Tipke, in diesem Heft S. 309 ff.

10 E. Becker schaffte es in der Zeit v. 17.11.1918 bis Ostern

1919, den „vorläufigen Entwurf“ einer Reichsabgabenordnung druckfertig herzustellen, s. E. Becker, RAO, Berlin 1930, Einleitung, S. 3. Den Verlauf dieser Arbeiten schildert auch H. Sohn, in Hübschmann/Hepp/Spitaler, AO/FGO, Kommentar, Einf. AO, Rz. 6 (10/1983).

11 J. Lang (FN 6), S. 517 ff.

12 BVerfG, Urt. v. 3.11.1982 – 1 BvR 620/78 u.a., BVerfGE 61, 319 (344 ff.) = StRK EStG 1975 Allg. R. 19; dazu J. Lang, Familienbesteuerung – Zur Tendenzwende der Verfassungsrechtsprechung durch das Urteil des BVerfG v. 3.11.1982 und zur Reform der Familienbesteuerung, StuW 1983, 103 ff.

13 J. Lang (FN 6), S. 641 ff., 655 ff.

14 Beschlüsse des 57. DJT, Verhandlungen in Mainz, 1988, Sitzungsberichte Bd. II, N 209 f. zum Abschnitt „Unterhaltsabzüge“; Beschlüsse des 60. DJT, Verhandlungen in Münster, 1994, Sitzungsberichte Bd. II/1, O 92, Beschlüsse zum Ehegattensplitting und zum Abzug von erwerbsbedingten Kinderbetreuungskosten.

ihre gesetzliche Umsetzung noch aus. Jüngere Beiträge Joachim Langs sorgen aber dafür¹⁵, daß die Diskussion zu diesem Thema nicht verstummt, sondern sich eher weiter verstärkt. Joachim Lang pflegt jedoch nicht nur sein eigenes Familienidyll, sondern zeigt sich offen gegenüber Veränderungen im gesellschaftlichen Umfeld jenseits des traditionellen Rollenverständnisses von Mann und Frau. So hat er sich in seinem auf dem 60. Deutschen Juristentag gehaltenen Referat nachdrücklich für die Änderung der steuerrechtlichen Bedingungen dahingehend eingesetzt, daß Berufstätigkeit und Familie leichter miteinander vereinbart werden können¹⁶.

In seiner Habilitationsschrift liefert Joachim Lang außerdem die wichtige Erkenntnis, daß die von Georg von Schanz entwickelte Reinvermögenszugangstheorie in der juristischen Realität zugunsten der Markteinkommenstheorie zurückzunehmen ist¹⁷. Danach knüpft die Einkommensteuer an das durch den Bürger durch Teilnahme am Markt erwirtschaftete und realisierte Einkommen an, so daß praktisch nicht faßbare Wertschöpfungen in der Privatsphäre (sog. imputed income) und Nutzungswerte grundsätzlich außer Ansatz bleiben. Joachim Lang folgt damit dem Gedanken des *Steuerstaats*: Die Einkommensteuer realisiert den Anteil des Staates am individuellen Erwerb, der durch Ordnung und Macht des Gemeinwesens ermöglicht und geschützt wird¹⁸. Als das juristisch praktikable und zugleich freiheitsschonende Konzept ist die Markteinkommenstheorie mittlerweile zur dogmatischen Grundlage des steuergesetzlichen Einkommensbegriffs geworden.

Das besondere Interesse Joachim Langs gilt der *Unternehmensbesteuerung*. Nachdrückliche Wirkung erzielte er bereits mit seinem 1980 auf der Jahrestagung der Deutschen Steuerjuristischen Gesellschaft gehaltenen Vortrag zur Gewinnrealisierung¹⁹. Dort gelang es

ihm, die handelsrechtlichen Vorgaben für das Steuerbilanzrecht mit dem Fundamentalprinzip der Besteuerung nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit zu versöhnen, indem er sich für eine wirtschaftlich maßvolle Besteuerung nach der Leistungsfähigkeit aussprach²⁰. In dem Referat finden sich erste Ansätze eines *Prinzips eigentumsschonender Besteuerung*, das erst ein gutes Jahrzehnt später zur vollen Entfaltung gelangen sollte²¹. Seine Habilitationsschrift enthält wohlgedachte *Steuerbilanzprinzipien*²², die gerade in der aktuellen Diskussion um die Maßgeblichkeit der Handelsbilanz für die Steuerbilanz Orientierung geben. Der im positiven Sinne neugierige Forscher nimmt unermüdlich finanz- und wirtschaftswissenschaftliche Einflüsse über die nationalen Grenzen hinweg auf. Für ihn gebietet die Maxime der ökonomischen Handlungsfreiheit die Entscheidungsneutralität der Besteuerung und führt zum *Postulat einer rechtsformneutralen Unternehmensbesteuerung*²³. Danach bedeutet Rechtsformneutralität aus juristischer Sicht: „Gleiche Besteuerung bei gleichen ökonomisch-juristischen Sachverhalten“²⁴. Deshalb tritt Joachim Lang für eine *rechtsformunabhängige Unternehmensteuer* ein, die über die tradierten Konzepte einer Betriebssteuer hinausgeht und auch die private Vermögensverwaltung als Form unternehmerischer Betätigung umfaßt²⁵. Mit Rücksicht darauf, daß das einseitig nicht änderbare Doppelbesteuerungsrecht ebenso wie das Körperschaftsteuerrecht rechtsformabhängig ist, hat er jüngst vorgeschlagen, die Körperschaftsteuer zwar beizubehalten, sie aber um eine sog. *Inhabersteuer*, die sich auf die übrigen Unternehmen erstreckt, zu ergänzen²⁶. Die allgemeine Unternehmensteuer (bzw. Inhabersteuer) soll nach der Vorstellung Langs *Thesaurierungsneutralität* herstellen, indem im Unternehmen thesaurierte oder in andere Unternehmungen reinvestierte Gewinne unabhängig von der Rechtsform demselben Proportionalsteuersatz unterliegen²⁷. Aufgrund seines

15 J. Lang, Verfassungsrechtliche Gewährleistung des Familienexistenzminimums im Steuer- und Kindergeldrecht – Zu den Beschlüssen des BVerfG v. 29.5.1990 und 12.5.1990, StuW 1990, 343 ff.; ders., Reform der Familienbesteuerung, in FS Klein, 1994, 437 ff.; im europäischen Rechtsvergleich: ders., Family Taxation in Germany, Chapter 4, in M. T. Soler Roch (Hrsg.) Family Taxation in Europe, Den Haag/London/Boston 1999, 55 ff.

16 J. Lang, Referat 60. DJT (FN 14), O 61 ff.; s. auch ders., Vermeidung von Schlechterstellungen der Ehe gegenüber nichtehelichen Lebensgemeinschaften im Einkommensteuerrecht, in Parsche/Steinherr (Hrsg.), Vermeidung von Schlechterstellungen der Ehe gegenüber nichtehelichen Lebensgemeinschaften im Einkommensteuerrecht, ifo-Studien zur Finanzpolitik, Bd. 69, 1999.

17 J. Lang (FN 6), S. 229 ff.

18 J. Lang (FN 8), Rz. 502.

19 J. Lang, Gewinnrealisierung – Rechtsgrundlagen, Grundtatbestände und Prinzipien im Rahmen des Betriebsvermögensvergleichs nach § 4 Abs. 1 EStG, in H. G. Ruppe (Hrsg.), Gewinnrealisierung im Steuerrecht, DStJG Bd. 4 (1981), 45 ff.

20 J. Lang (FN 19), 78 ff.; zum Leistungsfähigkeitsprinzip in der Unternehmenssteuerreform s. D. Birk, in diesem Heft S. 328 ff.

21 Dazu heute J. Lang, in Tipke/Lang, Steuerrecht, 16. Aufl., Köln 1998, § 4 Rz. 214 ff.; ders., Wider Halbteilungsgrundsatz und BVerfG, NJW 2000, 457 ff.

22 J. Lang (FN 6), S. 344 ff.

23 Deutlich J. Lang, Reform der Unternehmensbesteuerung, StuW 1989, 3 (6 f.); ders., Reform der Unternehmensbesteuerung auf dem Weg zum europäischen Binnenmarkt und zur deutschen Einheit, StuW 1990, 107 (115 ff.); vgl. auch ders., International Harmonization of Enterprise Taxation, in Keio University (Ed.), The Anticipated Legal Problems and the Role of the Science of Jurisprudence in the 21st Century, Tokyo 1990.

24 J. Lang, StuW 1990, 107 (116); zur fehlenden Rechtsformneutralität der Unternehmensteuerreform s. J. Pelka, in diesem Heft S. 389 ff.

25 In seinem Steuergesetzbuch (FN 8), §§ 150–174, hat J. Lang eine allgemeine Unternehmensteuer mit Vollanrechnungssystem entworfen.

26 J. Lang, Perspektiven der Unternehmensbesteuerung, in: Brühler Empfehlungen zur Reform der Unternehmensbesteuerung, Kommissionsbericht, BMF-Schriftenreihe, Heft 66, Anhang Nr. 1, 19 ff.; ders., Notwendigkeit und Verwirklichung der Unternehmensteuerreform in der 14. Legislaturperiode, in Harzburger Steuerprotokolle 1999, 2000, S. 33, 57 ff.; ders., Die Unternehmensteuerreform – eine Reform pro GmbH, GmbHHR 2000, 453 (461 f.).

27 J. Lang in Brühler Empfehlungen (FN 26), 24; ders., Europa- und verfassungsrechtliche Maßstäbe für eine Besteuerung der Unternehmen, Jahrestagung der Deutschen Sektion der Internationalen Juristen-Kommission, in Rechtsstaat in der Bewährung, Bd. 35, 2000 (III.1.3).

weiten Unternehmensbegriffs unterfallen der Unternehmen- bzw. Inhabersteuer auch vermögensverwaltende Unternehmungen einschließlich von Beteiligungsunternehmen. Damit reinvestiertes Einkommen unabhängig von der Einkunftsart gleichbehandelt wird, ermöglicht es Joachim Lang auch Arbeitnehmern, durch Einlagen in ein Beteiligungsunternehmen zu einer proportionalen Besteuerung ihres gesparten Einkommens zu gelangen²⁸. Die Unternehmen- bzw. Inhabersteuer besitzt lediglich eine „Vorsteuerfunktion“ und wird bei der Auszahlung/Ausschüttung des Gewinns auf die persönliche (progressive) Einkommensteuer des/der Unternehmensinhaber angerechnet²⁹. Schließlich plädiert Joachim Lang dafür, die Gewerbesteuer in eine allgemeine *kommunale Unternehmensteuer* umzubauen (zu revitalisieren), die alle Unternehmen im umsatzsteuerlichen Sinne erfaßt und als reine Gewinnsteuer ausgestaltet ist³⁰.

Die von Joachim Lang angedachte *Reform der Unternehmensbesteuerung* steht im Zusammenhang mit seiner deutlichen Hinwendung von einer kapitalorientierten zu einer *konsumorientierten Einkommensbesteuerung*. In Anknüpfung an die klassische Opfertheorie sieht er den Maßstab für die Besteuerung nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit in der Opferfähigkeit, in der Verfügbarkeit von Einkommen für den Privatkonsum. Einkommen als Maßstab steuerlicher Leistungsfähigkeit ist danach der private Konsumtionsfonds. Joachim Lang nimmt insoweit die in der Finanzwissenschaft jüngst stark vertretene Tendenz auf, die Einkommensteuer nach dem konsumierbaren Einkommen zu bemessen³¹. Folgerichtig ist die an der *Konsumleistungsfähigkeit* opfertheoretisch ausgerichtete progressive Einkommensteuer dort fehl am Platze, wo Einkommen nicht konsumiert, sondern investiert wird. Diese Erkenntnis mündet in der Forderung, die Besteuerung des gesparten (einschließlich des investierten, thesaurierten) Einkommens und die Besteuerung des für den Privatkonsum verfügbaren (konsumierbaren) Einkommens zu trennen³². De lege ferenda unterscheidet Joachim Lang daher zwischen einer *proportionalen Unternehmensteuer* und einer *progressiven Konsumeinkommensteuer*.

Joachim Lang ist damit wohl der einzige deutsche Steuerrechtler, der sich intensiv mit diesen in den letzten beiden Jahrzehnten in der *Finanzwissenschaft* vollzogenen Entwicklungen auseinandergesetzt und sie juristisch verarbeitet hat. Sein Augenmerk liegt nicht allein auf dem jeweiligen Steuerabschnitt, sondern weitet sich perspektivisch auf das *Lebenseinkommen*. Wer sich hierauf einläßt, muß – wie es Joachim Lang tut – die *intertemporalen Wirkungen* der Besteuerung zur Kenntnis nehmen³³. Diese Denkweise ist für Ökonomen selbstverständlich, fällt uns (recht statisch ausgerichteten) Juristen dagegen eher schwer. Angestoßen durch den internationalen und interdisziplinären „Congress of Tax Consumption“, den *Manfred Rose* 1989 in Heidelberg abgehalten hat³⁴, erkennt Joachim Lang in der *intertemporalen Neutralität* und der *Inflationsneutralität* anzustrebende Prinzipien der Besteuerung³⁵. Er sieht, daß das traditionelle Konzept einer kapitalorientierten und am Nominalwert festhaltenden Einkommensteuer die Investition (einschließlich des Sparens) beeinträchtigt und so den gegenwärtigen Konsum gegenüber dem zukünftigen Konsum begünstigt. Sein Entwurf eines Steuergesetzbuchs enthält daher innerhalb der allgemeinen Unternehmensteuer einen den Gewinn mindernden *Zinsfreibetrag* mindestens in Höhe der Inflationsrate³⁶. Außerdem ergänzt Joachim Lang die Einkommensteuer im Wege einer *Sparbereinigung* um ein sog. *Cash-flow-Element*:³⁷ Einzahlungen in ein der Steuerkontrolle voll unterliegendes Guthaben werden als Erwerbsaufwendungen behandelt; gespartes Einkommen bleibt damit zunächst steuerfrei. Während der Sparphase gutgeschriebene Kapitalerträge werden ebenfalls nicht besteuert. Die Besteuerung erfolgt vielmehr erst im Zeitpunkt der Auszahlung, des Entsparens. Damit ist der Weg in eine *nachgelagerte Besteuerung* vorgezeichnet, die mittlerweile überwiegend als sachgerechte Besteuerung zumindest für die Alterseinkünfte angesehen wird.

Joachim Lang besitzt ein untrügliches Gespür für Zukunftsthemen. So hat er sich bereits zu Beginn der neunziger Jahre mit den sog. *Öko-Steuern* (*Umweltsteuern*) befaßt³⁸, die wenig später zu einem Modethema werden sollten. Dem von ihm vorhergesehenen „ökologischen Umbau“ des Steuersystems steht er

28 J. Lang in Brühler Empfehlungen (FN 26), 47 ff.

29 Siehe bereits J. Lang, StuW 1989, 3 (9 f.); ders., Steuergesetzbuch (FN 8), § 139; ders. in Brühler Empfehlungen (FN 26), 25 ff.; ders., Unternehmenssteuerreform, FS Schneider, 1995, S. 399, 415 ff.

30 J. Lang in Brühler Empfehlungen (FN 26), 53 ff.; ders. in Rechtsstaat in der Bewährung (FN 27) (III.4.).

31 J. Lang, StuW 1989, 3 (9).

32 J. Lang, StuW 1990, 107 (118).

33 Dazu etwa H. W. Sinn, Kapitaleinkommensbesteuerung – Eine Analyse der intertemporalen, internationalen und intersektoralen Allokationswirkungen, 1985; pointiert D. Schneider, in diesem Heft S. 421, 424 ff.

34 Referate von H. J. Aaron, C. L. Ballard, R. Broadway, G. Brennan, J. M. Buchanan, B. Genser, J. Kay, G. Krause-Junk, J. Lang, C. E. McLure jr., D. C. Mueller, P. B. Musgrave, R. A. Musgrave, M. Rose, C. Seidl, P. B. Sorensen, R. E. Wagner und G. R. Zodrow in M. Rose (Ed.), Heidelberg Congress of Taxing Consumption, Berlin/Heidelberg u.a. 1990; in der deutschen Übersetzung s. J. Lang, Besteuerung des Konsums aus gesetzgebungspolitischer Sicht – Versuch eines interdisziplinär juristisch-ökonomi-

schen Lösungsansatzes, in M. Rose (Hrsg.), Konsumorientierte Neuordnung des Steuersystems, 1991, 291 ff.

35 Zuletzt J. Lang, Konsumorientierung – Eine Herausforderung für die Steuergesetzgebung?, in Smekal/Sendlhofer/Winner (Hrsg.), Einkommen versus Konsum – Ansatzpunkte zur Steuerreformdiskussion, 1999, S. 143; dazu kritisch D. Schneider, in diesem Heft S. 421, 427 ff.; siehe aber auch F. W. Wagner, in diesem Heft S. 431, 437 ff.

36 J. Lang (FN 8), §§ 154, 162, dazu die Erläuterungen Rz. 24 f., 512 ff.

37 J. Lang (FN 8), § 123, dazu die Erläuterungen Rz. 473 ff.

38 J. Lang, Umweltschutz durch Abgaben und Steuern, 7. Trierer Kolloquium zum Umwelt- und Technikrecht v. 22.–24.9.1991, in Umwelt- und Technikrecht, Bd. 16 (1991), 55 ff.; ders., Verwirklichung von Umweltschutzzwecken im Steuerrecht, in P. Kirchhof (Hrsg.), Umweltschutz im Abgaben- und Steuerrecht, DStJG 15 (1993), S. 115 ff.; ders., Ökosteuern aus der Sicht der Rechtswissenschaft, in: Institut für Finanzwissenschaft und Steuerrecht, Wien/Bundesfinanzministerium Wien/IFA-Landesgruppe Österreich (Hrsg.), Ökosteuern, Nr. 183, Wien 1995, 1 ff.

konstruktiv-kritisch gegenüber. Ein deutliche Absage erteilt er den zu Wettbewerbsverzerrungen neigenden Produktionsmittelsteuern. Demgegenüber hält er Öko-Verbrauchssteuern zur Belastung eines bestimmten umweltschädlichen Privatkonsums grundsätzlich durchaus für geeignet und angemessen³⁹. Allerdings zieht er ihnen Grenzen durch die Besteuerungsgleichheit und das Leistungsfähigkeitsprinzip als ein Schutzprinzip zugunsten der Steuerzahler. Ein wesentliches Menschheitsproblem sieht Joachim Lang darin, daß die Bürger der Industriegesellschaften auf Kosten der Umwelt, der zukünftigen Generationen und der Entwicklungsländer konsumieren. Da die derzeitige Einkommensbesteuerung den gegenwärtigen Konsum zu Lasten des Sparens und Investierens begünstigt, hält er das Steuersystem insoweit für „global umweltfeindlich“⁴⁰. Deshalb empfiehlt er die bereits skizzierte *konsumorientierte Einkommensbesteuerung*, um das Steuerrecht umwelttauglich zu machen und gleichzeitig Strukturfehler der Einkommensteuer zu beseitigen.

Joachim Langs Kampf hat von Beginn an dem „Steuerdschungel“⁴¹, dem *Steuerchaos*⁴² gegolten. Er ist sich dessen bewußt, daß mit der Auslegung des geltenden Rechts allein dem Steuerchaos nicht begegnet werden kann⁴³. Deshalb möchte er im Wege einer echten *Rechtsreform*⁴⁴ de lege ferenda vom Chaos zu einem Steuersystem rechtlicher und wirtschaftlicher Vernunft überleiten⁴⁵. Da die Suche nach ausgefeilter Einzelfallgerechtigkeit im Ergebnis leicht in ihr Gegenteil umschlagen kann, fordert Joachim Lang: „*Steuergerechtigkeit durch Steuervereinfachung*“⁴⁶. Gerade solche Materien, deren Dichtigkeit angeblich nur noch von erfahrenen Verwaltungsspezialisten durchdrungen werden kann, reizen ihn seit jeher zur Rechtsdogmatisierung. So hat er sich früh der *Lohnsteuer* angenom-

men⁴⁷. Mit seinem auf der Jahrestagung der Deutschen Steuerjuristischen Gesellschaft im Jahre 1985 in Bad Ems gehaltenen Referat zu den Einkünften des Arbeitnehmers legte er das Fundament⁴⁸, auf dem die Judikatur des Bundesfinanzhofs seitdem aufbauen kann⁴⁹. Seine Arbeit zur „Systematisierung von Steuervergünstigungen“⁵⁰ setzte er 1987 in der Unabhängigen Sachverständigenkommission zur Prüfung des *Gemeinnützigkeits- und Spendenrechts* fort. Auch wenn deren Vorschläge⁵¹ am Widerstand von selbsternannten Sportpolitikern scheiterten, leistete Joachim Lang einen ganz wesentlichen Beitrag zur Systematisierung des Gemeinnützigkeitsrechts⁵², der sich mittlerweile auch auf die Besteuerung der öffentlichen Hand erstreckt⁵³.

Ebenso wie die materiale liegt Joachim Lang die *formale Rechtsstaatlichkeit* am Herzen. Ein Dorn im Auge ist ihm von jeher die ministerielle Praxis, aus bloß fiskalischen Motiven heraus eine mißliebige Entscheidung des Bundesfinanzhofs durch ein von der Bundesregierung eingebrachtes Änderungsgesetz zu korrigieren. Die von ihm als „antijustiziell“ gebrandmarkte Gesetzgebung mißachtet auf illoyale Weise die dritte Gewalt und erweist sich so als rechtsstaatswidrig⁵⁴. Überhaupt ist materiale Gerechtigkeit ohne eine Absicherung im und durch Verfahren wertlos. Bürger und Unternehmen benötigen *verfassungsrechtliche Steuerplanungssicherheit*⁵⁵, die ihnen der Gesetzgeber leider zu häufig verwehrt. Deshalb hat sich Joachim Lang mehrfach mit der Rückwirkung von Steuergesetzen befaßt⁵⁶. In seinem jüngsten Aufsatz zu diesem Thema löst er sich von der in der Rechtsprechung vertretenen Dichotomie der echten/unechten Rückwirkung (Rückwirkung von Rechtsfolgen/tatbestandliche Rückanknüpfung) und mißt den Vertrauensschutz graduell am Ausmaß der wirtschaftlichen Disposition des Betroffe-

39 J. Lang (FN 38), DSStJG 15 (1993), S. 115, 126 ff.

40 J. Lang (FN 38), Umwelt- und Technikrecht, Bd. 16 (1991), S. 55, 77 ff.; ders. (FN 38), DSStJG 15 (1993), S. 115, 144 ff.

41 So der Ausdruck im ersten Beitrag von J. Lang, Fluchtweg aus dem Steuerdschungel? – Von den Anfängen einer elektronischen Steuerrechtsdokumentation, BB 1974, 32.

42 Deutlich etwa J. Lang, Einkommensteuer – quo vadis?, FR 1993, 661 ff.; ders., Wege aus dem Steuerchaos, Stbg. 1994, 10 ff.

43 Zu den Grenzen der Auslegung J. Lang, Die Ausfüllung von Lücken in Steuergesetzen in FS Höhn, Bern 1995, S. 159 ff.

44 Vgl. nur J. Lang, Zur Rechtsreform des Steuerrechts, in FS Kriele, 1997, S. 965 ff.; ders., Zur Lage des Steuerrechts – Plädoyer für eine Rechtsreform, in Bitburger Gespräche – Jahrbuch 1997, 1999, 1 ff.

45 J. Lang, Vom Steuerchaos zu einem Steuersystem rechtlicher und wirtschaftlicher Vernunft, in S. Baron/K. Handschuh (Hrsg.), Wege aus dem Steuerchaos, 1996, 117 ff.

46 So der gleichnamige Beitrag von J. Lang, in FS Meyding, 1994, 33 ff.

47 J. Lang, Das neue Lohnsteuerrecht, StuW 1975, 113 ff.

48 J. Lang, Die Einkünfte des Arbeitnehmers – Steuerrechtssystematische Grundlegung, in J. Stollerfoth (Hrsg.), Grundfragen des Lohnsteuerrechts, DSStJG Bd. 9 (1986), 15 ff.; ders., Arbeitsrecht und Steuerrecht, Festheft zum 50jährigen Bestehen der RdA, RdA 1999, 65 ff.; ders., Sachbezüge im Lohnsteuerrecht, in FS Offerhaus, 1999, 433 ff.

49 Vgl. dazu W. Drenseck, in diesem Heft S. 452 ff.

50 S.o. FN 4; außerdem J. Lang, Geschenke, Spenden und

Schmiergelder im Steuerrecht, JbFfStR 1983/84, S. 195 ff.; ders., Steuermindernde Parteienfinanzierung, StuW 1984, 15 ff.

51 Vgl. Gutachten der Unabhängigen Sachverständigenkommission zur Neuordnung des Gemeinnützigkeits- und Spendenrechts, BMF-Schriftenreihe, Heft 40, 1988, 80 ff., 227 ff.; 274 ff.; dazu J. Lang, Neuordnung der Vereinsbesteuerung? Zum Gutachten der Unabhängigen Sachverständigenkommission zur Prüfung des Gemeinnützigkeitsrechts, StbJb. 1988/89, 251 ff.

52 Grundlegend J. Lang, Gemeinnützigkeitsabhängige Steuervergünstigungen – Ein Grundsatzthema zum Abbau von Steuersubventionen, StuW 1987, 221 ff.; ders., Zur steuerlichen Förderung gemeinnütziger Körperschaften, DSStZ 1988, 18 ff.; ders., Gemeinnützigkeits- und Spendenrecht, in WP-Handbuch der Unternehmensbesteuerung, 3. Aufl., erscheint demnächst.

53 Dazu J. Lang/R. Seer, Die Besteuerung der Drittmittelforschung, Forum Deutscher Hochschulverband, Heft 58, 1992; dies., StuW 1993, 47 ff.; BB 1993, 262 ff.; siehe auch J. Hey, in diesem Heft S. 467 ff.

54 J. Lang, Reaktionen der Finanzverwaltung auf mißliebige Entscheidungen des Bundesfinanzhofs, StuW 1992, 14 ff.; DRiZ 1992, 365 ff.

55 So J. Lang, Verfassungsrechtliche Zulässigkeit rückwirkender Steuergesetze, Wpg. 1998, 163 (168); zur Widerspruchsfreiheit der Steuergesetzgebung als Verfassungspflicht P. Kirchhof, in diesem Heft S. 316 ff.

56 J. Lang, Verfassungsmäßigkeit der rückwirkenden Steuerabzugsverbote für Geldstrafen und Geldbußen, StuW 1985, 10 ff.; ders., Wpg. 1998, 163 ff.

nen⁵⁷. Die Zukunft wird zeigen, ob diese Neuorientierung beim BVerfG auf fruchtbaren Boden stößt.

Aufgrund seiner intensiven Arbeit an Konzepten zur Unternehmensteuerreform weiß Joachim Lang, daß das nationale Steuerrecht im internationalen Kontext steht. Zunehmend wird es tiefgreifend beeinflusst durch das Europarecht, insbesondere durch die vom EuGH aktivierten Grundfreiheiten des EG-Vertrages⁵⁸. Angesichts des Wettbewerbs der Steuersysteme beobachtet er mit großem Interesse, welche Entwicklung das Steuerrecht im Ausland vollzieht. Der im internationalen Vergleich festzustellende Verfall der Körperschaftsteuersätze hat bei ihm zu der nüchternen Erkenntnis geführt, daß eine Spreizung zwischen dem Körperschaftsteuertarif und dem einkommensteuerlichen Spitzensteuersatz unvermeidlich ist⁵⁹. Will man gleichwohl Thesaurierungsneutralität herstellen, so ist der von Joachim Lang beschriebene Schritt zu einer rechtsformneutralen Unternehmensteuer mit proportionalem Tarif zwingend. Die progressive Einkommensteuer übernimmt dann bei Auszahlung/Ausschüttung des Unternehmensgewinns an den/die Inhaber die Funktion einer *partiell nachgelagerten Besteuerung*⁶⁰. Man darf gespannt sein, ob sich dieses Konzept durchsetzen wird.

Nach der Übernahme des Kölner Lehrstuhls übertrug Klaus Tipke seinem Nachfolger ab dem Jahre 1989 auch die Herausgeberschaft von *Steuer und Wirtschaft*, der einzigen deutschsprachigen Zeitschrift für die gesamten Steuerwissenschaften. Joachim Lang hat es in den vergangenen zwölf Jahren verstanden, den einzigartigen Charakter dieser Zeitschrift zu wahren. In einem Umfeld, das zunehmend kurze Schnell-Information auf dem Niveau eines steuerlichen „Fast food“ fordert, ist dies sicher nicht einfach gewesen. In der Abgrenzung von der Massenware steuerlicher Zeitschrift liegt Chance und Wert der *Steuer und Wirtschaft*, die besonders auch von ausländischen Steuerwissenschaftlern intensiv zur Kenntnis genommen wird. Die mit ihrem Konzept verbundene Aufgabe, betriebswirtschaftliche Steuerlehre, Finanz- und Steuerrechtswissenschaften abzubilden, stellt höchste Anforderungen an den Herausgeber. Joachim Lang hat sich dieser Verantwortung gestellt und ist ihr auf vorzügliche Weise gerecht geworden. Als Wissenschaftler, der weit über den Tellerand der Jurisprudenz hinausblickt, versteht er es, Autoren aus dem In- und Ausland über die einzelnen Fachrichtungen hinweg zu gewinnen. Daß die Akquisition angesichts karger Honorarspannen nicht gerade einfach ist, liegt auf der Hand. Wir können Joachim Lang sehr dankbar sein, daß er sich dieser Mühsal zum Wohle der gesamten Steuerwissenschaften unterzieht.

Joachim Lang hat von Klaus Tipke 1989 ab der 12. Auflage auch die Verantwortung für dessen *Steuerrechtslehrbuch* übernommen. Es heißt seitdem „Tipke/Lang“. Im Vorwort beschreibt Klaus Tipke die Eigenart des Buches mit folgenden Worten: „Es bemüht sich, das Steuerrecht als Ganzes zu erfassen und abzufassen, das Steuerrecht als Einheit zu sehen und zu verstehen, seine Prinzipien aufzudecken und sich an ihnen zu orientieren. Das Buch enthält zur Erhellung systematischer Mängel auch Ausführungen de lege ferenda. Aber primär ist es ein dogmatisches Werk“. Joachim Lang fiel damit die sicher nicht leichte, sondern eher undankbare Aufgabe zu, einen erfolgreichen Klassiker fortzuführen: Der Klassiker läßt sich kaum verbessern. Hält der Nachfolger dessen dogmatisches Niveau, wird diese Leistung überwiegend nicht ihm, sondern noch seinem Vorgänger zugeschrieben. Fällt das Buch dagegen in der Gunst der Leser zurück, so trifft ihn die volle Verantwortung. Trotz dieser Aussichten hat Joachim Lang den Auftrag seines Lehrers, das innere System einer Ordnung des Steuerrechts zu vermitteln, angenommen und voll erfüllt. Unter Mitarbeit eines Autorenteam⁶¹ sind seitdem vier weitere Auflagen des Buchs, das in einem Band das gesamte Steuerrecht anbietet, erschienen. Seine Anerkennung als Grundlagenwerk des Steuerrechts ist ungebrochen und wird in Rezensionen auf eine Stufe mit klassischen Zivilrechtslehrbüchern wie das von Enneccerus/Lehmann gestellt⁶². Die Leserschaft beschränkt sich längst nicht mehr auf Studenten, sondern erfaßt gerade auch den Kreis bereits Fachkundiger.

Besonders am Herzen liegt Joachim Lang das Steuerrecht als *Fach der rechtswissenschaftlichen Ausbildung*⁶³. In seiner im April 1989 in Köln gehaltenen Antrittsvorlesung richtete er einen flammenden Appell an die Rechtswissenschaft, ihre Verantwortung für das Steuerrecht wahrzunehmen⁶⁴. Er hat früh erkannt, daß der Stellenwert des Steuerrechts in der deutschen Jurisprudenz gegenüber der in anderen Staaten deutlich zurückbleibt⁶⁵. Deshalb setzt er sich unermüdlich dafür ein, das Gewicht des Fachs „Steuerrecht“ in den juristischen Staatsexamina deutlich zu verbessern⁶⁶. Seine Vorlesungen richtet er in Köln an Studenten sowohl der Rechts- als auch der Wirtschaftswissenschaften. Damit bleibt er seiner interdisziplinären Arbeitsweise gerade auch in der Lehre treu. Dazu übernimmt er sogar die erhebliche Zusatzbelastung, jedes Jahr ca. 200 Studenten der wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät in ihrem Wahlfach „Steuerrecht“ zu prüfen. Dabei gilt er als milder, verständnisvoller Prüfer; auch im ersten juristischen Staatsexamen wird er nicht gefürchtet. Für studentische Belange besitzt er immer ein offenes Ohr.

57 J. Lang, Wpg. 1998, 163 (168 ff.).

58 Siehe J. Lang, Besteuerung in Europa zwischen Harmonisierung und Differenzierung, in FS Flick, 1997, S. 873 ff.; ders. in Rechtsstaat in der Bewährung (FN 27).

59 Deutlich J. Lang, Prinzipien und System der Besteuerung von Einkommen, Vortrag auf der 25. Jahrestagung der DSTJG in Heidelberg am 18.9.2000, noch nicht veröffentlicht; im einzelnen zu einer Bewertung des „Steuerstandortes Deutschland“ A. Raupach, in diesem Heft, S. 341 ff.

60 S. J. Lang (FN 59).

61 M. Balke (bis zur 15. Aufl.), H. Marré (16. Aufl.), H. Montag, H.-J. Pezzer, W. Reiß, R. Seer (seit der 14. Aufl.).

62 Rezension von RA/Notar Dr. C. Meulenberg, NJW 1997, 2870.

63 So der gleichnamige Beitrag von J. Lang, StuW 1976, 76 ff.

64 J. Lang, Verantwortung der Rechtswissenschaft für das Steuerrecht, StuW 1989, 201 ff.

65 J. Lang, Steuerjuristische Ausbildung in den USA, in den Niederlanden und in Belgien, FR 1977, 87 ff.

66 Zuletzt im Rahmen einer Arbeitsgruppe der DSTJG (bestehend aus P. Kirchhof, J. Lang, A. Raupach, W. Schön und R. Seer), die sieben Thesen zur Juristenausbildung im Steuerrecht formuliert und begründet hat, veröffentlicht in NJW 1998, 2337.

Dieser angenehme Umgang prägt auch die fruchtbare Atmosphäre im Institut für Steuerrecht der Universität zu Köln. Joachim Lang fördert den *wissenschaftlichen Nachwuchs*, wo er nur kann. Eine Vielzahl sehr erfolgreicher Dissertationen haben seine Betreuung erfahren. Als ich mir jüngst eine Liste der abgeschlossenen Promotionen aus Köln schicken ließ, stellte ich voller Bewunderung fest, daß er allein im letzten Jahr neun Promotionsverfahren zum erfolgreichen Abschluß führen konnte. Ausländische postgraduierte Studenten verfassen unter seiner Leitung Magisterarbeiten⁶⁷. Joachim Lang scheut sich schließlich auch nicht, die sicher nicht leichte Verantwortung für Habilitationsprojekte zu übernehmen. Wie kein Zweiter versteht er es, seine Mitarbeiter auf positive Weise zu motivieren. Seine vorgelebte Begeisterungsfähigkeit steckt einfach an. Gleichzeitig nimmt er auch konstruktive Kritik zur Verbesserung der gemeinsamen Arbeit und ihrer Abläufe bereitwillig an. Umgekehrt äußert er seine Kritik in verbindlicher, für den Adressat leicht akzeptablen Weise. Aus meiner eigenen mehrjährigen Erfahrung kann ich über meinen Lehrer berichten: Ohne daß dadurch seine Autorität angetastet würde, läßt er seinen Mitarbeitern alle Freiheiten, sich wissenschaftlich zu entfalten. Insoweit folgt er seiner Mutter, die das Spiel ihrer Kinder nicht unterbrach. Er vermeidet es, durch seine fachliche Dominanz aufkeimende Pflanzen zu erdrücken. Ganz im Gegenteil, er steht ihnen mit weiterführenden Ratschlägen zur Seite und stärkt ihnen durch seinen unerschütterlichen Optimismus den Rücken. Ich verdanke ihm viel.

Joachim Lang gehört zu den Gründungsmitgliedern der am 15.12.1975 ins Leben gerufenen *Deutschen Steuerjuristischen Gesellschaft e.V. (DStJG)*⁶⁸ und arbeitete von Beginn an während seiner Assistentenzeit bis 1981 als Schriftführer im Vorstand mit. Für zwei volle Amtsperioden übte er in der Zeit von 1993 bis 1999 den Vorstandsvorsitz der Gesellschaft aus. Unter seiner Leitung organisierte die DStJG in dieser Zeit die fruchtbaren Jahrestagungen in Dresden (1994: „Der Rechtsschutz in Steuersachen“), in Köln (1995: „Steuerrecht im Europäischen Binnenmarkt“), in Berlin (1996: „Besteuerung der GmbH und ihrer Gesellschafter“), in Wien (1997: „Steuervereinfachung“), in Münster (1998: „Steuern auf Erbschaft und Vermögen“) und in Leipzig (1999: „Europa- und verfassungsrechtliche Grenzen der Unternehmensbesteuerung“)⁶⁹. Flankiert wurden diese Jahrestagungen durch ausgesprochen gut besuchte Regionalveranstaltungen im Köln/Düs-

seldorfer Raum. Ohne Anspruch auf Vollständigkeit seien genannt: „Steuergerechtigkeit durch Steuervereinfachung“ (Brühl, 1995)⁷⁰, „Maßvoller Gesetzesvollzug“ (Köln, 1995)⁷¹, „Die Ausschlussfristen nach der Abgabenordnung 1996“ (Düsseldorf, 1996)⁷², „Merkmale des deutschen Steuerrechts aus ausländischer Sicht“ (Köln, 1996), „Der Schutz des Bankkunden im Steuerrecht“ (Düsseldorf, 1997), „Selbstveranlagung nach neuem britischen Steuerverfahrensrecht“ (Brühl, 1997)⁷³, „Finanzverwaltung in den Niederlanden“ (Brühl, 1998), „Sechs Jahre FGO-Änderungsgesetz – Erfahrungen und Ausblick“ (Köln, 1998)⁷⁴ und die „Kapitalgewinnbesteuerung in Europa“ (Brühl, 1999)⁷⁵. Einen wichtigen, nicht ganz unumstrittenen Schritt zur Internationalisierung machte Joachim Lang, indem er zusammen mit italienischen und spanischen Kollegen im Mai 1997 ein rechtsvergleichendes Symposium zum Generalthema „Besteuerung von Einkommen“ in Padua durchführte⁷⁶. Im steuerpolitischen Kontext regte er mehrere Arbeitsgruppen der DStJG an, die Vorschläge zur Reform des Steuerrechts ausarbeiteten⁷⁷. Mit diesem reichhaltigen Angebot steigerte Joachim Lang die Attraktivität der DStJG vor allem für junge Steuerjuristen nachhaltig, so daß die Mitgliederzahl sich seit 1993 um 1/3 auf nahezu 900 Mitglieder erhöht hat!

Das in Padua zusammen mit *Francesco Moschetti* veranstaltete Symposium zur Harmonisierung der Einkommensteuer inspirierte Joachim Lang dazu, zusammen mit anderen europäischen Kollegen noch im Jahr 1997 in Köln das „*Academic Committee on European Tax Law (ACET)*“ zu gründen. Die erste Konferenz fand im März 1998 in Alicante zum Thema „Family Taxation in Europe“ statt⁷⁸. Auf dem zweiten ACET-Kongreß zum Thema „Taxation of small and medium-sized Enterprises“ in Stockholm wurde im Juni 1999 die Gründung der „*European Association of Tax Professors (EATP)*“ beschlossen und das ACET zu einem Wissenschaftlichen Beirat umgewidmet, in dem die 15 EU-Mitgliedsstaaten mit jeweils einem Hochschullehrer, darunter Joachim Lang als deutscher Steuerrechtsprofessor, vertreten sind. Die Mitgliederzahl in der EATP ist in kürzester Zeit angeschwollen, wie die große Resonanz auf dem dritten Kongreß zu dem Thema „Avoidance of multiple inheritance taxation within Europe“, den die EATP im Juni dieses Jahres in Maastricht durchgeführt hat, eindrucksvoll belegt.

Joachim Lang ist damit zum Motor des europäischen Steuerwissenschaftstransfers geworden. Dabei orien-

67 Ein Beispiel gibt die Russin A. Lessowa, die zum Gelingen dieses Festhefts auf den S. 475–482 ff. beigetragen hat.

68 S. dazu den Bericht in StuW 1976, 99 f.

69 Die Tagungen sind veröffentlicht in den DStJG-Bänden 18–23 (1995–2000).

70 Dazu der gleichnamige Bericht von R. Seer, StuW 1995, 184 ff.

71 Beiträge von K. Buciek, DStZ 1995, 513 ff.; J. Pelka, DB 1996, 699 ff.

72 Beiträge von K. J. Wagner, StuW 1996, 169 ff.; A. v. Wedelstädt, StuW 1996, 186 ff.

73 Dazu der gleichnamige Bericht von J.-D. Kramer, StuW 1998, 92 f.

74 Beiträge von K. Buciek, StuW 1999, 53 ff.; J. Pelka, StuW 1999, 61 ff.; H. Schaumburg, StuW 1999, 68 ff.

75 Daraus der Beitrag von D. Marin-Barnuevo Fabo/

T. Ehmcke, Die Besteuerung privater Veräußerungsgeschäfte im spanischen Recht, StuW 1999, 295 ff.

76 Die dort gehaltenen Referate sind mittlerweile veröffentlicht: K. Tipke/N. Bozza (Hrsg.), Besteuerung von Einkommen, 2000, mit Beiträgen von D. Birk, G. Gaffuri, G. Alarcon Garcia, P. Herrera Molina, J. Lang, F. Moschetti, L. Paladin und K. Tipke.

77 So unter dem Vorsitz von J. Lang die Arbeitsgruppe für Steuerreform, StuW 1996, 203 ff.; derzeit befaßt sich unter der Leitung von J. Pelka eine DStJG-Arbeitsgruppe mit Fragen zur Steuerreform.

78 S. dazu den Tagungsband von M. T. Soler Roch (Hrsg.), Family Taxation in Europe, Den Haag/London/Boston 1999, mit Beiträgen von F. Vanistendael, C. David, J. Lang, J. Ward, F. Moschetti/R. Schiavolin, J. Z. Perez, Asa Gunnarsson und J. Tiley.

tiert er sich nicht einseitig nach Westen. Vielmehr hat er schon zu Beginn der neunziger Jahre nach dem Scheitern des Sozialismus Aufbauhilfe für die osteuropäischen Staaten Ungarn, Polen, Tschechoslowakei, Kroatien, das Baltikum und schließlich für Rußland geleistet. Estland nahm für sein Einkommensteuergesetz den 1985 von Joachim Lang verfaßten Reformentwurf⁷⁹ zum Vorbild. Demgegenüber orientierte sich Kroatien an seinem Entwurf eines Steuergesetzbuchs⁸⁰. Sehr aufwendig gestaltete sich die in Zusammenarbeit mit Experten des Bundesfinanzministeriums für Rußland geleistete Beratungshilfe. Zwar gelang es nicht, das ins Russische übersetzte und mittlerweile dort vergriffene Steuergesetzbuch Langs umzusetzen⁸¹. Aber immerhin hat Rußland mit Wirkung vom 1.1.1999 Teil I eines Steuerekodexes eingeführt und so einen wichtigen Schritt in Richtung Rechtsstaatlichkeit hin getan⁸². Diese osteuropäischen engen Kontakte werden abgerundet durch eine enge Partnerschaft mit der Marmara-Universität in Istanbul/Türkei. Auf dem XIII. Türkischen Finanzkongreß 1999 in Bodrum hielt Joachim Lang den rechtsvergleichenden Hauptvortrag zum Thema der Steuergerechtigkeit⁸³.

Im Zuge der *Globalisierung* wächst die Notwendigkeit, seine Kontakte auch nach Übersee zu erweitern. Joachim Lang hat dies durch Forschungsaufenthalte in den Jahren 1990 und 1998 an der renommierten Keio Universität in Tokio sowie im Sommersemester 1994 in Gestalt eines Forschungssemesters an der University of California in Berkeley/San Francisco getan. Im Jahr 1999 machte er eine Gastvortragsreise durch Brasilien,

um auch etwas über die steuerrechtlichen Entwicklungen Südamerikas zu erfahren. Er ist mittlerweile Ehrenmitglied des Instituts für Steuerrecht an der Universität Sao Paulo. Aus diesen Auslandsaufenthalten sind persönliche Beziehungen zu *Konosuke Kimura*, *John McNulty* und *Eric Rakowski* entstanden, die längst über den fachlichen Austausch hinausreichen. Die traditionell guten Auslandskontakte des Instituts für Steuerrecht konnte Joachim Lang durch Verbindungen mit insgesamt derzeit 28 ausländischen Universitäten ausbauen. Dieser Fundus bietet einen vorzüglichen Boden für steuerrechtsvergleichende Studien, die zum gegenseitigen Erkenntnisgewinn genutzt werden.

Diese Zwischenbilanz mag zur Verdeutlichung dessen, was Joachim Lang bisher für die Steuerwissenschaften geleistet hat, genügen. Es handelt sich bereits heute um ein Werk, auf das nur wenige Hochschullehrer am Schluß ihrer Laufbahn zurückblicken dürfen. Gleichwohl ist es lediglich eine *Momentaufnahme*. Joachim Langs *wissenschaftliches Feuer* lodert in ihm in unverbraucher Intensität. Sein junggebliebener Geist erfrischt. Bei einer Jubiläumsfeier der Salem-Absolventen überboten sich kürzlich ehemalige Mitschüler darin, wie sie ihr Pensionärsleben gestalten (wollen). Die Vorhaben reichten von einer deutlichen Verbesserung des Golf-Handicaps über den Betrieb einer Ranch in Übersee bis hin zu ausgedehnten Segel-Törns. Als Joachim Lang gefragt wurde, was er denn in Zukunft zu tun gedenke, antwortete er sinngemäß: „Das Steuerchaos beseitigen helfen!“

79 S.o. FN 7.

80 Maßgeblich wurde das kroatische Steuersystem außerdem von M. Rose geprägt, der die kroatische Regierung ebenfalls beraten hat; s. dazu M. Greß/M. Rose/R. Wiswesser, Marktorientierte Einkommensteuer – Das neue kroatische System einer konsum- und damit marktorientierten Besteuerung des persönlichen Einkommens, 1998.

81 Die Schwierigkeiten schildert J. Lang, Zum Entstehen des russischen Steuerekodex, in FS Brunner, erscheint demnächst.

82 Dazu im einzelnen A. Lessowa, in diesem Heft S. 475 ff.

83 J. Lang, Verfassungsrechtliche Bestimmung der Steuergerechtigkeit, XIII. Türkischer Finanzkongreß, Jahrbuch des Finanzkongresses 1999, erscheint demnächst; ders., Steuergerechtigkeit nach deutschem und türkischem Verfassungsrecht, in: Verfassung und Recht in Übersee – Law und Politics in Africa, Asia and Latin America, 1999, 514 ff.